

Wochenmarktordnung für den „Altlandsberger Frischemarkt“

Präambel

Wochenmärkte tragen erheblich zur Attraktivität einer Kommune bei und bereichern damit die Lebensqualität der Menschen. Der Wochenmarkt unter dem Namen „Altlandsberger Frischemarkt“ hat sich als regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung etabliert und zieht zahlreiche Kundinnen und Kunden an. Er ist Teil des sozialen und kulturellen Lebens in der Stadt. Die Schlossgut Altlandsberg GmbH betreibt den Altlandsberger Wochenmarkt auf der Grundlage des mit der Stadt Altlandsberg geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages in eigener Zuständigkeit.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Wochenmarkt in Altlandsberg wird in privatrechtlicher Form betrieben. Die Schlossgut Altlandsberg GmbH betreibt den Wochenmarkt als Einrichtung des Berufstandes des ambulanten Markthandels als Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Marktordnung bestimmt die Ordnung, das Teilnahmerecht und das Verhalten auf dem Wochenmarkt von Marktbetrieben. Für einzelne Wochenmärkte können Ergänzungs- oder Änderungsordnungen erlassen werden. Sie tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.
- (3) Festsetzungen von Ordnungsbehörden für einzelne Wochenmärkte sind inhaltlicher Bestandteil dieser Wochenmarktordnung.
- (4) Auf dem Wochenmarkt ist ein attraktives Angebot für die Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen. Die Schlossgut Altlandsberg GmbH wird ihre Maßnahmen auf dem Wochenmarkt im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten – den Verbrauchern, den Marktbetrieben und der Verwaltung – treffen.
- (5) Die Marktbetriebe haben u.a. die einschlägigen Vorschriften zu beachten:
 - a) des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG);
 - b) der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV);
 - c) der Lebensmittelhygieneverordnung vom 05.08.1997 (LMHV);
 - d) der Fleischhygieneverordnung;
 - e) des Bundesseuchengesetzes;
 - f) der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen;
 - g) der Preisangabenverordnung;
 - h) des Eichgesetzes;
 - i) der Unfallverhütung;
 - j) der sonstigen Regelungen des Gesundheits- und Umweltschutzes;
 - k) des Baurechts;
 - l) die für sie geltenden Regeln der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 (EU-Dienstleistungsrichtlinie).

§ 2 Marktort

- (1) Alle Handelstätigkeiten haben ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen. Ausnahmen werden im Einzelfall in Absprache mit der Schlossgut Altlandsberg GmbH und der Marktleitung festgelegt.
- (2) Als Handelsflächen für den „Altlandsberger Frischemarkt“ werden ausgewiesen: der Schlossplatz und die Schlossterrasse auf dem Schlossgutgelände.

§ 3 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet am letzten Samstag im Monat statt – mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Ein anderer Samstagstermin ist, wenn dies die Organisation bedingt, in Ausnahmefällen möglich. Dieser ist im Jahresplan festzuschreiben.
- (2) Die Verkaufszeiten werden regelmäßig auf 09:00 Uhr – 14:00 Uhr festgesetzt. Planmäßige Änderungen zu den regelmäßigen Verkaufszeiten werden im Jahresplan bekanntgegeben. Der Aufbau ist frühestens ab 07:00 Uhr möglich und muss bis spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn abgeschlossen sein. Der Abbau nach Ende der Verkaufszeit muss spätestens bis 16:00 Uhr erfolgen.
- (3) In dringenden Fällen (z.B. Baumaßnahmen, Veranstaltungen, Unwetter usw.) können vorübergehend die Marktfläche, der Markttag oder die Marktzeit für die Durchführung des Wochenmarktes abweichend verlegt oder geändert werden. Die geänderten Marktflächen-/tage/-zeiten werden von der Schlossgut Altlandsberg GmbH öffentlich bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Markt auch gänzlich und ersatzlos abgesagt werden.
- (4) Im Monat August findet kein Wochenmarkt statt.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nach § 67 Abs.1, und 2 GewO folgende Waren angeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des §1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Dabei ist der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangs-erzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten zulässig.
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größerer Viehs
 - d) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinne der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg.

- (2) Durch die zuständige Behörde können im Rahmen der Festsetzung nach § 67 Abs. 2 der GewO zusätzliche Waren des täglichen Bedarfs bestimmt werden, die auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden dürfen.
- (3) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden dürfen, entscheidet die Marktaufsicht (§ 5) in Zweifelsfällen an Ort und Stelle.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Schlossgut Altlandsberg GmbH führt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt. Die Marktaufsicht obliegt der Marktleitung sowie den von der Marktleitung beauftragten Personen. Den Anordnungen der Marktleitung ist Folge zu leisten, unbeschadet späterer Einwendungen.
- (2) Die Marktleitung hat insbesondere die Befugnis:
 - a) den Marktvertrag als Tageszulassung abzuschließen;
 - b) den Standplatz zuzuweisen;
 - c) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 - d) den Standplatz zu betreten;
 - e) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen;
 - f) Marktbetriebe und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
 - g) Datenerhebung zur Rechnungslegung
- (3) Die Schlossgut Altlandsberg GmbH kann Dritte mit der Aufgabe der Marktleitung betrauen.

§ 6 Zuweisung und Vergabe von Standplätzen

- (1) Die Vergabe des Standplatzes erfolgt durch die Marktleitung. Jeder Marktbetrieb ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und im Besitz einer für seine Tätigkeit gültigen Reisegewerbskarte oder einer Gewerbean- bzw. -ummeldung zu sein. Landwirtschaftsbetriebe legen zum Nachweis eine Bescheinigung ihres Finanzamtes vor.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung eines zugewiesenen Standplatzes an andere Personen für deren Geschäftsbetrieb oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.
- (3) Soweit ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde vor Marktbeginn nicht eingenommen und genutzt wird, kann die Marktleitung anderweitig über diesen Standplatz verfügen.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktplatzfläche diese Marktordnung zu beachten sowie die Anordnungen der Marktleitung unverzüglich zu befolgen.
- (2) Wer die Ruhe und Ordnung auf der Marktplatzfläche erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden.
- (3) Die Waren dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen angeboten und verkauft werden. Die Markthändler haben dabei hinter ihren Verkaufsständen zu bleiben. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.
- (4) Es ist während der Auf- und Abbaizeiten sowie der gesamten Marktzeit unzulässig:
 - a) Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen,
 - b) Waren zu versteigern.
- (5) Kein Marktbetrieb darf einen anderen Marktbetrieb in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden stören.

§ 8 Verkehrsregelung

- (1) Das Befahren des Marktplatzes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen erlaubt.
Während der Verkaufszeit ist das Befahren des Marktplatzes, auch mit Motorrädern, Mopeds, E-Scootern oder ähnlichen Fahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) verboten. Fahrräder dürfen in dieser Zeit nur über den Marktplatz geschoben werden.
Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge (soweit es nicht besonders zur Verkaufstätigkeit bestimmte und geeignete Fahrzeuge mit eingebautem Verkaufstand sind) abgestellt werden; sie haben die Marktplatzfläche mit Schluss der Aufbauzeit zu verlassen.
In begründeten Ausnahmefällen können Kraftfahrzeuge nur mit ausdrücklicher Zulassung der Marktleitung hinter den Verkaufseinrichtungen abgestellt werden.
- (2) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten.
- (3) Versorgungseinrichtungen wie Unterflurhydranten, Strom-, Wasser- und Abwassereinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden

§ 9 Verkaufseinrichtung, Verkaufseinheit, Verkaufsordnung

- (1) Der Marktbetrieb hat seine Verkaufseinrichtungen in sauberem und optisch gepflegtem Zustand zu halten. Der Marktbetrieb und alle in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen haben beim Marktverkehr auf Sauberkeit und

Hygiene zu achten. Das Rauchen in Verkaufseinrichtungen ist aus Sicherheits- und hygienischen Gründen untersagt.

- (2) Alle Lebensmittel müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden, von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein. Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen und Verderb geschützt sind.
- (3) Die Verkaufseinrichtung ist so aufzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entspricht. Sie muss standfest sein, muss gegen Windeinwirkungen gesichert sein und darf die Oberfläche und den Untergrund der Marktfläche nicht beschädigen. Sie darf nicht an baulichen Anlagen der Marktfläche, an Bäumen, an Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker in den Boden zu treiben.
- (4) Gefüllte Gasflaschen in oder an einer Verkaufseinrichtung stellen eine Gefährdung dar. Sie sind vor Erwärmung zu schützen. Die technischen Regeln „Flüssiggas“ sind von dem Marktbeschicker zu beachten. Betriebsanweisungen sind jederzeit zugänglich vorzuhalten. Stände, an denen mit offenem Feuer oder mit Gas gearbeitet wird oder die elektrische Geräte betreiben, haben geeignete Feuerlöscheinrichtungen in vorgeschriebener Anzahl vor Ort vorzuhalten, die regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen sind.
- (5) Ortsveränderliche elektrische Geräte müssen den technischen Regeln entsprechen und dürfen vom Marktbetrieb nur bei Vorhandensein eines gültigen Prüf- bzw. Revisionsbescheides in Betrieb genommen werden. Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen vor Ort vorzulegen.
- (6) Der Marktbetrieb hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen Vor- und Familiennamen, Rechtsform des Betriebes und Anschrift in deutlich lesbbarer Schrift anzubringen. Steht kein einheitliches Händlerschild zur Verfügung, so hat der Marktbeschicker gut sichtbar seinen Firmennamen/ Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Verkaufseinrichtung anzubringen.

§ 10 Stromversorgung

- (1) Die Schlossgut Altlandsberg GmbH stellt für eine erforderliche Stromversorgung auf der Marktfläche elektrischen Strom zur Verfügung, wenn der Marktbetrieb es verlangt und eine Anschlussanlage vorhanden ist. Die Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus dem Stromanschluss der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.
- (2) Die Bereitstellung der Stromversorgung für die Marktbetriebe erfolgt, wenn eine Absicherung durch einen FI (30 mA oder 10 mA) vorhanden ist. Die Stromentnahme erfolgt über die bereitgestellten Anschlüsse, hierbei hat der Nutzer bei Bedarf für eine geeignete Anschlusskupplung (CEE- auf Schuko) selbst zu sorgen. Sie müssen den VDE-Vorschriften und den technischen Anschlussbestimmungen des örtlichen Energieversorgungsunternehmens entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen.

§ 11 Sauberhaltung und Reinigung der Marktplatz, Abfallentsorgung

- (3) Die Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.
- (4) Der Marktbetrieb ist verpflichtet:
 - a) seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten,
 - b) Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind von dem Marktbetrieb in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktende mitzunehmen.
 - c) Unfall- oder Stolperquellen am oder um den Stand sind auszuschließen und entsprechend zu sichern.
- (5) Nach Beendigung des Marktes hat der Marktbetrieb seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind von dem Marktbetrieb auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen.

§ 12 Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche

- (1) Der Marktbetrieb haftet für alle Schäden, die von ihm oder Mitarbeitern auf der Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder Mitarbeiter gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstößen. Die Schlossgut Altlandsberg GmbH übernimmt insoweit keine Haftung. Der Wochenmarktbetrieb stellt die Schlossgut Altlandsberg GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im und aus dem Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen, entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die Schlossgut Altlandsberg GmbH keine Haftung für die Sicherheit der von dem Marktbetrieb eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (2) Verursacht ein Marktbetrieb an der Marktplatz oder deren Zubehör Schäden, kann die Schlossgut Altlandsberg GmbH auf Kosten des Marktbetriebes den Schaden beheben oder beseitigen lassen.

§ 13 Standentgelte, Nebenkosten und Bemessungsgrößen

- (1) Das Standentgelt und die Nebenkosten für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt werden in Höhe der von der Schlossgut Altlandsberg GmbH festgelegten Beträge erhoben. Entgeltpflichtig ist derjenige, der einen Standplatz auf dem Wochenmarkt zugeteilt bekommt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Standgelder regelt die jeweilige Gebührenordnung.
- (3) Wird der Standplatz nur teilweise genutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass des Standgeldes.

- (4) Die Rechnung über das Standentgelt erhält der Marktbetrieb spätestens zum jeweiligen Markttermin. Die Rechnung ist bis zum festgesetzten Termin zu begleichen. Dies ist entweder in bar oder per Überweisung möglich.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Schlossgut Altlandsberg GmbH erhebt und verarbeitet die unternehmensbezogenen Daten der Marktbetriebe im Sinne der DSGVO nur, sofern dies für die Geschäftsbeziehung erforderlich ist.
- (2) Der Marktbetrieb ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen Daten in der EDV-Anlage der Schlossgut Altlandsberg GmbH gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
- (3) Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung werden die Daten nur so lange gespeichert wie es gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Aufbewahrungspflichten). Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn es für die Geschäftsbeziehung notwendig und/oder gesetzlich notwendig ist bzw. eine ausdrückliche Zustimmung der Marktbetriebe vorliegt.

§ 15 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Marktes geschehen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Standplatzes wird nicht zugesichert.
- (2) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Schlossgut Altlandsberg GmbH keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der angebotenen Waren, der Verkaufseinrichtungen und dergleichen.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten, insbesondere aus dieser Marktsatzung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Altlandsberg bestimmt.

§ 17 Inkrafttreten

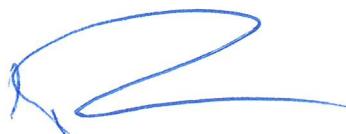
Diese Wochenmarktordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Marktordnung unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen Regelungen treten die Regelungen, die Offensichtlich der Regelung der Marktsatzung am nächsten kommt, und rechtlich möglich ist.

Altlandsberg, 10. Dezember 2025

Schlossgut Altlandsberg GmbH



Michael Töpfer
Geschäftsführer